



Informationsschreiben

Informationen zum Inkrafttreten des europarechtlichen Verbotes der Verwendung von Blei in Schrotmunition an und in der Nähe von Feuchtgebieten

Das Verschießen und Mitführen bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in Feuchtgebieten sowie in einer 100 Meter großen Pufferzone ist ab dem 16. Februar 2023 in allen EU-Mitgliedstaaten verboten. Dies gilt aufgrund einer Änderung der REACH-Verordnung vom 25. Januar 2021.

Das Verbot betrifft ausschließlich die Verwendung von Bleischrot. In der ursprünglichen Fassung der REACH-Änderungsverordnung war noch unzutreffend von Bleimunition die Rede. Im Amtsblatt der Europäischen Union (L 137/22) wurde am 22. April 2021 allerdings eine Berichtigung veröffentlicht, welche die Falschbezeichnungen in der deutschen Fassung bereinigt.

Die EU-Verordnung legt hier für den Begriff „Feuchtgebiete“ folgende Definition zu Grunde: „Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen“.

Hinsichtlich der Konkretisierung der Feuchtgebiete teilte das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in dessen Zuständigkeit die naturschutzrechtlichen und fachlichen Aspekte fallen, mit Schreiben vom 15.2.2023 Folgendes mit: „Entwässerte Niedermoore, die rein landwirtschaftlich genutzt werden, sind aus unserer Sicht z. B. nicht durch die o. g. Definition abgedeckt. Zu nassen bis feuchten Lebensräumen, die definitionsgemäß „Feuchtwiesen, Mooren oder Sumpfgebieten“ entsprechen, gehören nach unserem Verständnis z. B. Moore und Sümpfe mit natürlicher Vegetation, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Pfeifengraswiesen sowie nasse Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder. Als Gewässer sehen wir natürliche und künstliche Fließ- und Stillgewässer und regelmäßig überflutete Auenbereiche und Tal-räume an. Zudem ist der jeweils erforderliche Pufferstreifen um Feuchtgebiete von 100 m zu beachten.“

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2
Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

Dienstgebäude
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christina Sedlmaier
Zi.Nr.: 217

Tel. 08122 58- 1205
Fax 08122 58- 1288
jagd@lra-ed.de

Erding, 07.03.2023

Az.: 31-2/753

Seite 1 von 1